

BUNDESGERICHTSHOF

IX. ZB 344/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Karol S [REDACTED].

Eua A [REDACTED], S [REDACTED],

als Erbe nach Dr. Benjamin S [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED] Straße 2, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Daß das Wiedereinsetzungsge such vom Mai 1963 mangels ausreichender Begründung im rechtskräftigen Urteil vom 3. Dezember 1969 abgelehnt wurde, greift der Kläger mit seinem Abhilf eantrag nicht als unrichtig an. Er meint vielmehr, wegen der auf den Entscheidungen BGH Rzw 1968, 571 und 1974, 93 beruhenden Rechtsänderungen hätte nach Art. III Abs. 1 EEG-Schluss ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragsrecht nicht verneint werden dürfen.

Diese Ansicht ist falsch. Eine Überleitung nach Art. III EEG-Schluss kommt nur in Betracht, wenn das anzuwendende Gesetz zu Gunsten des Antragstellers geändert worden ist. Die

Urteile BGH Rzw 1968, 571, 1969, 493 haben den unverändert
gebliebenen § 150 BEG anders als bisher ausgelegt. Die Ent-
scheidung BGH Rzw 1974, 93 betrifft eine Überleitung (Art.
III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss) auf Grund der Änderungen des
§ 150 BEG durch das BEG-Schlussgesetz.

Mal

Fuchs

